

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

29. Stück, 08.12.1904

Geseßblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXV. Band. (Ausgegeben den 8. Dezbr. 1904.) 29. Stück.

Inhalt:

- N. 55. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 24. November 1904, die Navigationsschule in Elsfleth betreffend.
- N. 56. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 25. November 1904, betreffend die Gebühren öffentlich angestellter Sachverständiger in Schiffsangelegenheiten.

N. 55.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, die Navigationsschule in Elsfleth betreffend.

Oldenburg, den 24. November 1904.

Mit Höchster Genehmigung erläßt das Staatsministerium folgende Vorschriften in Bezug auf die Navigationsschule in Elsfleth:

Die Navigationsschule steht unter der Oberaufsicht des Staatsministeriums, Departement des Innern.

Die Verwaltung der Angelegenheiten der Schule ist einer Schulkommission übertragen, welche aus dem ersten Beamten des Amtes Elsfleth, dem Direktor der Navigationsschule und einem dritten Mitgliede besteht, welches vom Staatsministerium, Departement des Innern ernannt wird.

Der Unterricht wird erteilt von dem Direktor, drei wissenschaftlichen, zwei seemannisch gebildeten Lehrern und



einem Arzte und zerfällt in zwei voneinander getrennte Lehrkurse, deren erster zur Vorbildung der Seesteuerleute, der zweite zur Vorbildung der Schiffer für große Fahrt bestimmt ist.

I. Die Aufnahme in den Steuermannskursus wird bedingt durch die Zurücklegung einer auf den Ablauf des vollendeten 15. Lebensjahres folgenden mindestens fünf- undvierzigmonatigen Fahrzeit zur See als Decksmann. Von der Fahrzeit müssen mindestens vierundzwanzig Monate entweder als Vollmatrose auf Rauffahrteischiffen, davon zwölf Monate auf einem Segelschiffe, oder als Obermatrose in der Kaiserlichen Marine und zwar mindestens zwölf Monate auf See gehenden, mit voller Takelung versehenen Schiffen zugebracht sein. Auch kann die Vollmatrosenzeit auf einem ausschließlich zur Ausbildung von Seeleuten bestimmten Fahrzeuge (Schulschiff) zurückgelegt werden. Die Fahrzeit auf Seeleichtern, auf Küstenfischereifahrzeugen oder im Trajektdienst ist nicht anrechnungsfähig. Ferner muß der Aufzunehmende die Kenntnis der deutschen Sprache besitzen bis zur Fähigkeit, gegebene Fragen aus dem Gebiete der Berufstätigkeit dem Inhalt und Ausdrucke nach schriftlich und mündlich genügend zu beantworten, und im Rechnen mit ganzen Zahlen und gewöhnlichen Brüchen gewandt sein.

Dieser Kursus dauert acht Monate und beginnt am 15. Januar, 1. Juni und 1. Oktober.

Als Lehrgegenstände kommen vorzugsweise in Betracht:

A. Mathematik.

1. Arithmetik.

- a) Die Grundrechnungsarten mit gewöhnlichen Brüchen, Dezimalbrüchen und Buchstaben,

- b) Lehre der Potenzen, Wurzeln und Logarithmen,
- c) Lösung von einfachen Gleichungen ersten Grades und Verhältniszgleichungen.

2. Planimetrie.

- a) Einfachere Sätze über Winkel sowie über Kongruenz, Ähnlichkeit und Gleichheit gradliniger Figuren,
- b) Einfachere Sätze vom Kreise,
- c) Einfachere Konstruktions- und Rechnungsaufgaben vermittels der Lehrsätze,
- d) Berechnung des Inhalts von gradlinigen Figuren und von Kreisen sowie von Schiffsquerschnitten nach der Simpsonschen Regel.

3. Stereometrie.

- a) Einfachere Sätze über die Lage von Linien und Ebenen im Raume, über Kugeln und Kugelschnitte sowie über sphärische Winkel und Dreiecke,
- b) Berechnung des Inhalts von Prismen, Zylindern und Fässern sowie von Schiffsräumen nach der Simpsonschen Regel.

4. Ebene Trigonometrie.

- a) Trigonometrische Funktionen und deren einfachste Beziehungen zueinander,
- b) Berechnung der Seiten und Winkel von Dreiecken.

5. Sphärische Trigonometrie.

Die Sinusregel und die Grundgleichung.

B. Physik.

Allgemeine Eigenschaften der Naturkörper, einfachere Sätze aus der Mechanik sowie aus der Lehre des Schalls, des Lichts, der Wärme, der Elektrizität und des Magnetismus.

C. Nautik.

1. Mathematische Geographie.
2. Prüfung, Aufstellung und Gebrauch der Steuer- und Peilkompasse.
Einfachere Methoden zur Bestimmung der Ablenkung der Kompasse an Bord.
3. Einrichtung und Benutzung der gebräuchlichen Loggs.
4. Besteckrechnung nach Kurs und Distanz sowie nach Koppelfkurs; Berichtigung der Kurse für Abtrieb des Schiffes sowie für Ablenkung und Mißweisung des Kompasses.
5. Ortsbestimmung durch Peilung und Höhenwinkel-messung von Gegenständen sowie Winkelmessungen zwischen denselben, wenn ihre Lage oder Höhe bekannt ist.
6. Ermittlung der Richtung und Geschwindigkeit von Strömungen, Bestimmung von Kurs und Fahrt des Schiffes in Strömungen, Berichtigung des Bestecks bei Strömungen.
7. Zeichnen und Gebrauch der Seekarten, Gebrauch der Steuertafel.
8. Gebrauch und Berichtigung der Spiegelinstrumente.
9. Gebrauch des künstlichen Horizonts.
10. Gebrauch und Behandlung der Schiffschronometer.
11. Kenntnis der wichtigsten Sternbilder und Gestirne.
12. Berechnung von Gestirns Höhen, Berichtigung beobachteter Höhen durch Kimmtiefe, Strahlenberechnung, Parallaxe und Halbmesser.
13. Bestimmung der Breite
 - a) aus Meridianhöhen der Sonne und Fixsterne,
 - b) aus Nebenmeridianhöhen der Gestirne nach Chronometer und Länge.

14. Bestimmung der Länge aus Chronometer und Gestirnhöhen.
15. Bestimmung des Chronometerstandes gegen Greenwicher Zeit aus Mondabständen und Berechnung der Länge bei gegebener Ortszeit.
16. Bestimmung der Breite und Länge aus Chronometer und zwei Gestirnhöhen.
17. Bestimmung der Mißweisung und Kompaßablenkung aus Amplituden und Azimuten der Sonne.
18. Berechnung der Hoch- und Niedrigwasserzeit, Beschickung der Lotungen auf Niedrigwasser.
19. Führung des Schiffstagebuchs.

D. Seemannschaft.

1. Kenntniß der baulichen Einrichtungen und Ausrüstung der Seeschiffe.
2. Auf- und Abtastelung der Seeschiffe.
3. Stauung der Ladung, Kenntniß der Schiffs- und Ladepapiere.
4. Kenntniß der Unfallverhütungsvorschriften der Seebereitschaft.
5. Schiffsmanöver bei jedem Wetter.
6. Kenntniß der Vorschriften zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See, über das Verhalten nach einem Zusammenstoße und über Not- und Lotsensignale.
7. Gebrauch des Internationalen Signalbuchs.
8. Kenntniß der Rettungsmaßregeln bei Strandungen und anderen Seeunfällen.

E. Sprachen.

Die englische Sprache, soweit sie zum Verständnisse der Seekarten, des Nautical Almanac, der Lotsenkommandos und einfacher Segelanweisungen notwendig ist.



F. Geographie,

vorzugsweise in Beziehung auf Schifffahrt und Handel.

G. Medizin.

1. Bau des menschlichen Körpers, Tätigkeit und Zweck der Organe.
2. Allgemeine Gesundheitspflege, soweit sie für den Seemann von Bedeutung ist:
 - a) Behandlung von inneren Krankheiten,
 - b) Behandlung von äußeren Krankheiten, insbesondere von Knochenbrüchen, Verrenkungen und Wunden,
 - c) Gebrauch der in der Medizinkiste vorhandenen Arzneimittel.

II. Um in den Schifferkursus aufgenommen zu werden, ist erforderlich:

- a) die Zurücklegung einer auf die Zulassung als Steuermann folgenden mindestens vierundzwanzigmonatigen Fahrzeit als Steuermann in mittlerer oder großer Fahrt oder auf Schiffen von mindestens 400 Kubikmeter Bruttoreaumgehalt in kleiner Fahrt oder als Schiffer auf kleiner Fahrt (die Fahrzeit auf Seeleichtern oder im Trajektdienst ist nicht anrechnungsfähig);
- b) die Ausführung von nautischen Beobachtungen und Berechnungen während dieser Fahrzeit und die Vorlegung dieser Berechnungen.

Der Schifferkursus dauert fünf Monate und beginnt mit dem 1. März, 1. Juli und 1. November.

Die Lehrgegenstände dieses Kursus umfassen:

A. Wiederholung und nähere Begründung des im Kursus für Seesteuerleute Vorgetragenen.

B. Sphärische Trigonometrie.

Berechnung der Seiten und Winkel rechtwinkliger und schiefwinkliger Dreiecke.

C. Nautik.

1. Kompensation der Kompassse an Bord. Gebrauch der Steuerneze (Diagramme); Berechnung der Koeffizienten aus den Ablenkungen der acht Hauptstriche, Berechnung einer Steuertafel aus neu bestimmten Koeffizienten B und C.
2. Segeln im größten Kreise und Gebrauch der geonomischen Karten, soweit sie zum Eintragen des größten Kreises in die Seekarte dienen.
3. Bestimmung der Ortszeit und des Chronometerstandes aus Gestirnshöhe bei gegebener Länge und Berechnung des täglichen Ganges.
4. Bestimmung der Mißweisung und Kompaßablenkung aus Amplituden und Azimuten der Gestirne.
5. Einrichtung und Gebrauch der Barometer und Thermometer.
6. Kenntniß der Luft- und Meeresströmungen.

D. Seemannschaft.

1. Kenntniß der baulichen Einrichtungen und Ausrüstung der Seeschiffe.
2. Regeln für das Reinigen der Schiffe innen und außen, für den Anstrich ebendasselbst und besonders innerhalb der Doppelböden und Wassertanks.
3. Verständniß der Vorschriften der hauptsächlichsten Institute für Klassifikation der Schiffe, soweit das zur allgemeinen Beurteilung der Materialstärken nötig ist.

4. Grundlagen der Schiffsvermessung sowie begrifflicher Unterschied zwischen der Tragfähigkeit und dem Raumgehalt eines Schiffes.
5. Allgemeine Kenntnis der Stabilität und ihres Einflusses auf die Bewegung und Sicherheit des Schiffes.

E. Schiffbau.

1. Erklärung der bei den Schiffskonstruktionen üblichen technischen Ausdrücke, Hauptdimensionen und ihre gegenseitigen Beziehungen, Auftrieb, Wasserverdrängung, Bolligkeitsgrad, Tragfähigkeit, Lastenmaßstab, Sprung, Freibord, Flächen- und Schwerpunktsberechnung.
2. Stabilität, Quer- und Längsmetacentrum, Krängungsversuch und Trimmrechnung, Schlinger- und Stampfbewegungen, Wirkung des Ruders, Lehre vom Schiffswiderstand.
3. Erklärung der einzelnen Schiffsverbände, ihre Abmessungen und Bedeutung für die Festigkeit, Verriemung, Bau von Masten und Rahen, Materialienkunde.

F. Schiffsdampfmaschinenkunde.

1. Grundzüge der Wärmelehre, Wirkungen der Wärme, spezifische Wärme, Eigenschaften des Wasserdampfes, Fortpflanzung der Wärme.
2. Die verschiedenen Formen der Schiffskessel, Bekleidung und Auflegung der Kessel, die Kesselarmatur, Brennmaterialien, Kesselspeisewasser und Betrieb der Schiffskessel.
3. Einteilung der Dampfmaschinen, Wirkungsweise der Expansionsmaschinen.
4. Formen der Schiffsmaschinen, Radschiffsmaschinen, Schraubenmaschinen und Turbinenmaschine.

5. Dampfcylinder, Schieberkasten, Steuerungen der Schiffsmaschine.
6. Die übertragenden Maschinenteile, Kondensator, Pumpen, Propeller.
7. Der Indikator und seine Anwendung, Berechnung der Indikatorgramme, Berechnung der Pferdestärken der Schiffsmaschine.
8. Winden, Ankerlichtmaschinen, Dampfsteuerapparate.

G. Sprachen.

Die englische Sprache, soweit sie zum Verständnis der Seekarten, des Nautical Almanac, der Lotsenkommandos und der Segelanweisungen notwendig ist.

H. Kaufmännisches Rechnen u. Korrespondenz.

Handels- und Seerecht, Affekuranz- und Havariesachen.

I. Geographie,

vorzugsweise in Beziehung auf Schiffahrt und Handel.

III. Nur ausnahmsweise können nach Beginn der Lehrkurse noch Schüler zugelassen werden, wenn sie in einer mit ihnen vorzunehmenden Prüfung eine solche Vorbildung an den Tag legen, daß sie mit Vorteil und ohne den schon begonnenen Unterricht zu beeinträchtigen, die Schule besuchen können.

Zwei Monate vor Beginn eines Steuermannskurses beginnt ein Vorbereitungskursus für diejenigen Seeleute, welche noch nicht die zur Aufnahme in den Steuermannskursus erforderlichen Kenntnisse besitzen. Der Eintritt in diesen Kursus kann auch noch nach Beginn desselben stattfinden.

Das Schulgeld beträgt für den Steuermannskursus 75 *M.*, für den Schifferkursus 54 *M.*, für jeden Monat des Vorbereitungskursus 9 *M.*

IV. Nach Beendigung der Lehrkurse werden Prüfungen abgehalten und zwar Mitte September, Ende Januar und Ende Mai für Seesteuerleute, am Schlusse der Monate Juli, November und März für Schiffer auf großer Fahrt.

Im Anschluß an diese Hauptprüfungen oder auch schon früher, nachdem der vorgeschriebene Lehrstoff durchgenommen ist, finden Sonderprüfungen statt und zwar für Seesteuerleute in der Gesundheitspflege, für Schiffer in den Grundlehren der Schiffsbau-technik und in der Schiffsdampfmaschinenkunde.

Die Zeugnisse über diese Sonderprüfungen erhalten nur diejenigen Prüflinge, welche auch die betreffende Hauptprüfung bestanden haben.

V. Die Ministerialbekanntmachungen vom 27. Januar 1870, 27. Dezember 1873 und 1. Juni 1876, betreffend die Navigationsschule in Elsfléth, treten außer Wirksamkeit. Die in den Oldenburgischen Anzeigen veröffentlichte Bekanntmachung vom 19. Juni 1889, betreffend Erteilung des Unterrichts in der Schiffsdampfmaschinenkunde in der Schifferklasse, und die Bekanntmachung vom 10. September 1898, betreffend den Unterricht in der Gesundheitspflege und in den Grundlehren der Schiffsbau-technik an der Navigationsschule in Elsfléth (Gesetzblatt Seite 209 ff.) bleiben in Kraft, soweit sie nicht durch die vorstehenden Bestimmungen eine Änderung erfahren haben.

Oldenburg, den 24. November 1904.

Staatsministerium.

Willich.

Cassebohm.



№. 56.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Gebühren öffentlich angestellter Sachverständiger in Schiffsangelegenheiten.
Oldenburg, den 25. November 1904.

§ 1.

Die Gebühren für die öffentlich angestellten Besichtigter in den Häfen des Herzogtums Oldenburg betragen:

1. für jede Lukenbesichtigung 4,00 *M.*, bei Schiffen von weniger als 500 cbm Bruttoreumgehalt 2,00 *M.*,
2. für jede Ladungsbesichtigung 5,00 *M.* bis zum Höchstbetrage von 35 *M.*, bei Schiffen von weniger als 500 cbm Bruttoreumgehalt 2,00 *M.* bis zum Höchstbetrage von 6,00 *M.*,
3. für Entwerfung einer Schiffsverklarung je nach dem Umfange der Arbeit 4,00 bis 8,00 *M.*
4. Bei sonstiger Tätigkeit (Besichtigung, Schätzung, Begutachtung von Havarieschäden u. s. w.) wird die Berechnung der Gebühren dem gewissenhaften Ermessen der Besichtigter überlassen.

Die Gebühren schließen die Vergütung für Ausstellung der Bescheinigungen in sich; für Abschriften können angemessene Schreibgebühren berechnet werden.

§ 2.

Außer dem Bezuge der in § 1 genannten Gebühren haben die Besichtigter Anspruch auf Ersatz der erwachsenen Transportkosten und in den eintretenden Fällen auf Tagegelder nach den für Zivilstaatsdiener festgesetzten Sätzen.

§ 3.

Auf Antrag werden die Gebühren, Transportkosten und Tagegelder vom Amte bzw. Stadtmagistrate des be-

treffenden Hafenortes festgesetzt mit Ausnahme der unter § 1 Ziff. 3 fallenden Kosten, deren Festsetzung dem zuständigen Amtsgerichte obliegt.

§ 4.

Die Bekanntmachung vom 28. Juli 1879, betreffend die Gebühren des Wasserschouts zu Brake und öffentlich angestellter Besichtiger bei Luken- und Ladungsbesichtigungen, wird aufgehoben.

Oldenburg, den 25. November 1904.

Staatsministerium.

Willich.

Cassebohm.

